

## 5. Rechtsmittelverfahren<sup>72</sup>

Hat ein Rechtsmittel nur aufgrund **neuen Vorbringens** Erfolg, das bereits in erster Instanz hätte gebracht werden können, kann Verfahrenskostenhilfe wegen mutwilliger Art der Rechtsverfolgung (§§ 76 FamFG, 114 ZPO) nicht gewährt werden.<sup>73</sup>

## 6. Teilungsversteigerung

Eine beabsichtigte **Teilungsversteigerung** nach §§ 180 ff. ZVG ist mutwillig i.S.v. § 114 ZPO, wenn sie aller Voraussicht nach fehlschlägt, weil sich kein Bieter finden wird, der ein nach §§ 182, 44 ZVG zulässiges Gebot abgibt, so dass das

Verfahren wegen Ergebnislosigkeit aufgehoben werden muss (§ 77 Abs. 2 Satz 1 ZVG).<sup>74</sup>

■ **Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe der FuR fortgesetzt.**

72 Zur Haftungsfalle VKH für ein Beschwerdeverfahren s. ausführlich Büte, FuR 2012, 119.

73 KG, Beschl. v. 08.11.2010 – 19 WF 112/10, FamRZ 2011, 588; Zöller/Geimer, 28. Aufl., § 119 ZPO Rn. 54a m.N. aus der Rspr.

74 BGH FamRZ 2011, 967.

## Blickpunkt SteuerR

# Aktuelles zu Steuererstattungen an Ehepartner

von Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, Mediatorin sowie Gutachterin, Hannover

Übersteigen Vorauszahlungen die festgesetzte Jahressteuer, hat das Finanzamt den Unterschiedsbetrag zu erstatten, § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG.

In einem BMF-Schreiben vom 30.01.2012 – IV A 3-S 0062/10007-13<sup>1</sup> – ist der Anwendungserlass zu § 37 AO (AEAO zu § 37) neu gefasst worden. Zeitgleich werden in einem weiteren BMF-Schreiben – IV A 3 - S 0160/11/10001<sup>2</sup> – ausführliche Regelungen zur Bestimmung des Erstattungsanspruchs bei Ehepartnern sowie zur Reihenfolge der Anrechnung von Steuerzahlungen unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung aufgezeigt.

## I. Zusammenveranlagung

### 1. Wirkungen

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 AO ist der Steuerpflichtige erstattungsberechtigt, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Zusammenveranlagte Ehepartner sind hinsichtlich des Erstattungsanspruchs weder Gesamtgläubiger i.S.d. § 428 BGB noch Mitgläubiger i.S.d. § 432 BGB.<sup>3</sup> § 37 AO liegt zudem die Annahme zugrunde, dass während intakter Ehe die Erstattung an nur einen Ehepartner vom anderen Ehepartner gebilligt wird. Dem Finanzamt sollen so Nachforschungen zur tatsächlichen materiellen Erstattungsberechtigung der Ehepartner erspart bleiben.<sup>4</sup> Ehepartner bevollmächtigen sich schließlich gegenseitig durch ihre beiderseitigen Unterschriften auf der Steuererklärung nicht nur zum Empfang des Steuerbescheids, sondern auch zum Empfang etwaiger Erstattungsbeträge. § 36 Abs. 4 Satz 3 EStG beinhaltet insoweit eine widerlegbare gesetzliche Vermutung.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn die Ehepartner inzwischen getrennt leben oder geschieden sind oder wenn dem Finanzamt aus sonstigen Umständen bekannt ist, dass ein Ehepartner mit der Erstattung an den anderen nicht einver-

standen ist.<sup>5</sup> Die materielle Erstattungsberechtigung muss ferner dann geprüft werden, wenn das Finanzamt mit Abgaberrückständen eines der beiden Ehepartner aufrechnen will oder wenn der Erstattungsanspruch nur eines der beiden Ehepartner abgetreten, gepfändet oder verpfändet worden ist. Hierbei spielt es keine Rolle, dass die Ehepartner übereinstimmend davon ausgehen, dass der steuerliche Erstattungsanspruch ihnen gemeinsam zusteht.<sup>6</sup> Zahlt das Finanzamt aufgrund des gegenüber einem Ehepartner ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch den auf den anderen Ehepartner entfallenden Erstattungsbetrag an den Pfändungsgläubiger aus, kann es von diesem die Rückzahlung dieses gezahlten Betrages verlangen. Ein Rechtsgrund für die Zahlung lag dann nicht vor.<sup>7</sup>

### 2. Ermittlung

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern steht ein Erstattungsanspruch dem Ehepartner zu, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.<sup>8</sup> Dies gilt auch in Fällen des Verlustabzugs nach § 10d EStG.<sup>9</sup> Unerheblich ist, auf wessen Einkünften die festgesetzten Steuern beruhen. Solange die Ehe besteht und die Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, kann das Finanzamt davon ausgehen, dass derjenige Ehepartner, der auf die gemeinsame Steuerschuld zahlt, mit seiner Zahlung auch die Steuerschuld des anderen Ehepartners be-

1 www.bundesfinanzministerium.de.

2 www.bundesfinanzministerium.de.

3 BFH v. 17.02.2010 – VII R 37/08 – BFH/NV, 1078.

4 BFH v. 05.04.1990 – VII R 2/89 – BStBl II, 719.

5 BFH v. 05.04.1990 – VII R 2/89 – BStBl II, 719, und v. 08.01.1991 – VII R 18/90 – BStBl II, 442.

6 BFH v. 12.03.1991 – VII S 30/90 – BFH/NV 1992, 145.

7 BFH v. 13.02.1996 – VII R 89/95 – BStBl II, 436.

8 BFH v. 30.09.2008 – VII R 18/08 – BStBl II 2009, 38 m.w.N.

9 BFH v. 19.10.1982 – VII R 55/80 – BStBl II, 162, und v. 18.09.1990 – VII R 99/89 – BStBl II 1991, 47.

gleichen will.<sup>10</sup> Das gilt auch für den Insolvenzfall.<sup>11</sup> Für die Beurteilung der Tilgungsabsicht ist nicht von Bedeutung, ob die Ehepartner sich später trennen oder einer der Ehepartner nachträglich die getrennte Veranlagung beantragt. Erheblich ist allein, wie sich die Umstände dem Finanzamt zum Zeitpunkt der Zahlung darstellten.<sup>12</sup> Bei Vorauszahlungen ohne Tilgungsbestimmung wird davon ausgegangen, dass der Ehepartner, der auf einen Vorauszahlungsbescheid Zahlungen vornimmt, damit auch die zu erwartende Einkommensteuer beider Ehepartner tilgen möchte.<sup>13</sup>

### 3. Aufteilung

Übersteigen die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge die geleisteten Vorauszahlungen und die sonstigen Zahlungen die festgesetzten Steuerbeträge, muss das Finanzamt für jeden Ehepartner die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge sowie die mit individueller Tilgungsbestimmung geleisteten Vorauszahlungen und sonstigen Zahlungen ermitteln. Zugleich sind alle Zahlungen festzustellen, die beiden Ehepartnern zugerechnet werden müssen.

#### a) Steuerabzugsbeträge

Hinsichtlich einbehaltener Steuerabzugsbeträge wie der Lohn- und Kapitalertragsteuer, ist der Ehepartner erstattungsberechtigt, von dessen Einnahmen die Abzugssteuer einbehalten worden ist.<sup>14</sup> Diese Steuer ist letztlich für seine Rechnung an das Finanzamt abgeführt worden.<sup>15</sup> Sind für beide Ehepartner Steuerabzugsbeträge einbehalten und keine Vorauszahlungen geleistet worden, ist die Aufteilung des Erstattungsanspruchs im Verhältnis des jeweiligen Steuerabzugs des Ehepartners zum Gesamtabzug durchzuführen.<sup>16</sup>

#### b) Vorauszahlungen mit Tilgungsbestimmung

Könnte das Finanzamt bei Zahlung erkennen, dass der leistende Ehepartner nur seine eigene Steuerschuld tilgen wollte, ist dieser allein erstattungsberechtigt. Eine Tilgungsbestimmung muss dabei nicht »ausdrücklich« vorgenommen werden. Sie kann sich vielmehr aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, z.B. durch die Angabe des eigenen Namens im Feld »Verwendungszweck« einer Überweisung.<sup>17</sup> Eine spätere »Interpretation« durch den zahlenden Ehepartner ist nicht relevant. Ist dem Finanzamt das dauernde Getrenntleben der Ehepartner bekannt, ist davon auszugehen, dass der zahlende Ehepartner nur auf eigene Rechnung leisten will.<sup>18</sup>

#### c) Vorauszahlungen ohne Tilgungsbestimmung

Vorauszahlungen aufgrund eines an beide Ehepartner gemeinsam gerichteten Vorauszahlungsbescheids ohne individuelle Tilgungsbestimmung sind zunächst auf die festgesetzten Steuern beider Ehepartnern anzurechnen.<sup>19</sup> Ein nach der Anrechnung der »gemeinsamen« Vorauszahlungen verbleibender Überschuss ist nach Köpfen an die Ehepartner auszukehren. Vorauszahlungen ohne individuelle Tilgungsbestimmung aufgrund eines nur an einen Ehepartner gerichteten Vorauszahlungsbescheids werden nur diesem Ehepartner zugeordnet.

#### d) Anrechnung

Bei Erstattungen infolge Überzahlungen sind die nachstehenden Fälle zu unterscheiden:

(1) Es sind ausschließlich Steuerabzugsbeträge einbehalten und Zahlungen geleistet worden, die individuell den Ehepartnern zuzurechnen sind.

> Hier hat eine Aufteilung des Erstattungsanspruchs im Verhältnis der Summe der jeweiligen Steuerabzugsbeträge und Zahlungen jeder Ehepartner zur Summe der Steuerabzugsbeträge und Zahlungen beider Ehepartner zu erfolgen.

(2) Es sind ausschließlich Vorauszahlungen aufgrund eines an beide Ehepartner gemeinsam gerichteten Vorauszahlungsbescheids ohne Tilgungsbestimmungen geleistet worden.

> Hier muss eine Aufteilung des Erstattungsanspruchs nach Köpfen vorgenommen werden.

(3) Es sind für die Ehepartner sowohl Steuerabzugsbeträge einbehalten und/oder Zahlungen geleistet worden, die individuell zuzurechnen sind, als auch Vorauszahlungen aufgrund eines an beide Ehepartner gemeinsam gerichteten Vorauszahlungsbescheids ohne Tilgungsbestimmungen geleistet worden.

> Hier ist zunächst für jeden Ehepartner die Summe der bei ihm anzurechnenden Zahlungen zu ermitteln und anschließend der Erstattungsanspruch der Ehepartner im Verhältnis der Summe der bei dem einzelnen Ehepartner zuzurechnenden Zahlungen zur Summe aller Zahlungen aufzuteilen.

#### Beispiel<sup>20</sup>:

Das Finanzamt hat gegen M und F gemeinsame Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von insgesamt 14.000 € festgesetzt. Hierauf wurden 8.000 € ohne Tilgungsbestimmung entrichtet. M hat Vorauszahlungen mit individueller Tilgungsbestimmung in Höhe von 5.000 € und F in Höhe von 1.000 € geleistet. Vom Arbeitslohn des M wurden 10.000 € Lohnsteuer und vom Arbeitslohn der F 5.000 € Lohnsteuer einbehalten. Im Rahmen der Zusammenveranlagung wurden gegen M und F Einkommensteuern in Höhe von 20.000 € festgesetzt. Aufgrund der anzurechnenden Lohnsteuerbeträge (10.000 € + 5.000 € = 15.000 €) und der geleisteten Vorauszahlungen (8.000 € + 5.000 € + 1.000 € = 14.000 €) müssen insgesamt 9.000 € erstattet werden. Wie sind die individuellen Erstattungsansprüche von M und F zu ermitteln?

#### Lösung:

(1) jeweils anzurechnende Steuerabzugsbeträge:

M:	10.000 €
F:	5.000 €

(2) jeweils anzurechnende Zahlungen mit individueller Tilgungsbestimmung:

M:	5.000 €
F:	1.000 €

10 BFH v. 15.11.2005 – VII R 16/05 – BStBl II 2006, 453, m.w.N.

11 BFH v. 30.09.2008 – VII R 18/08 – BStBl II 2009, 38.

12 BFH v. 26.06.2007 – VII R 35/06 – BStBl II, 742.

13 BFH v. 22.03.2011 – VII R 42/10 – BStBl II, 607.

14 BFH v. 19.10.1982 – VII R 55/80 – BStBl II 1983, 162.

15 BFH v. 05.04.1990 – VII R 2/89 – BStBl II, 719.

16 BFH v. 01.03.1990 – VII R 103/88 – BStBl II, 520.

17 BFH v. 25.07.1989 – VII R 118/87 – BStBl II 1990, 41.

18 BFH v. 25.07.1989 – VII R 118/87 – BStBl II 1990, 41.

19 BFH v. 22.03.2011 – VII R 42/10 – BStBl II, 607.

20 Beispiele nach BMF-Schreiben vom 30.01.2012 I – VA 3 – S 0160/11/10001 – www.bundesfinanzministerium.de.

(3) hälftige Aufteilung der »gemeinsamen« Zahlungen und Zurechnung des jeweiligen Anteils:

M: 1/2 von 8.000 € =	4.000 €
F: 1/2 von 8.000 € =	4.000 €

(4) für jeden Ehepartner sind die nach (1) bis (3) ermittelten Anrechnungsbeträge jeweils zu addieren:

M: 10.000 € + 5.000 € + 4.000 € =	19.000 €
F: 5.000 € + 1.000 € + 4.000 € =	10.000 €

(5) Die Aufteilung des Erstattungsanspruchs in Höhe von 9.000 € erfolgt auf die Ehepartner im Verhältnis der Summe der dem einzelnen Ehepartnern zuzurechnenden Zahlungen zur Summe aller Zahlungen:

M: 9.000 € x (19.000/29.000) =	5.896,55 €
F: 9.000 € x (10.000/29.000) =	3.103,45 €

## II. Getrennte Veranlagung

### 1. Differenzierungen

Werden Ehepartner getrennt veranlagt (ab VJ 2013 Einzelveranlagung, §§ 26a EStG, 52 Abs. 68 EStG!), sind bei Erstattungen infolge Überzahlungen die nachstehenden Fälle zu unterscheiden:

(1) Es sind ausschließlich Steuerabzugsbeträge einbehalten und Zahlungen geleistet worden, die individuell zuzurechnen sind.

> Hier sind bei jedem Ehepartner die jeweiligen Steuerabzugsbeträge und Zahlungen anzurechnen.

(2) Es sind ausschließlich Vorauszahlungen aufgrund eines an beide Ehepartner gemeinsam gerichteten Vorauszahlungsbescheids ohne Tilgungsbestimmung geleistet worden und deren Summe übersteigt die Summe der in den getrennten Veranlagungen festgesetzten Einkommensteuerbeträge.

> Hier ist der Erstattungsbetrag, der bei getrennten Veranlagungen die festgesetzten Einkommensteuerbeträge übersteigt, nach Köpfen aufzuteilen.

(3) Es sind für die Ehepartner sowohl Steuerabzugsbeträge einbehalten und/oder Zahlungen geleistet worden, die individuell zuzurechnen sind, als auch Vorauszahlungen aufgrund eines an beide Ehepartner gemeinsam gerichteten Vorauszahlungsbescheids ohne Tilgungsbestimmungen geleistet worden.

> Hier ist wie folgt zu verfahren:

■ Zuerst sind von den gegen die Ehepartner getrennt festgesetzten Einkommensteuerbeträgen jeweils die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge abzuziehen (Zwischensumme I = Soll);

■ danach sind von diesen Sollbeträgen (Zwischensumme I) jeweils die Vorauszahlungen abzuziehen, die der einzelne Ehepartner mit individueller Tilgungsbestimmung geleistet hat, und die für jeden Ehepartnern danach individuell verbleibenden Beträge zu ermitteln (Zwischensumme II);

■ die aufgrund eines gegen beide Ehepartner gerichteten Vorauszahlungsbescheids geleisteten »gemeinsamen« Vorauszahlungen ohne individuelle Tilgungsbestimmung werden

nun zunächst auf die Steuern beider Ehepartner maximal bis zum vollständigen »Verbrauch« der jeweiligen (positiven) Zwischensumme II aufgeteilt. Der danach verbleibende Restbetrag ist nach Köpfen auszukehren.

### Beispiel<sup>21</sup>:

M und F haben die gegen sie gemeinsam festgesetzten Vorauszahlungen (4 x 4.000 € = 16.000 €) ohne individuelle Tilgungsbestimmung entrichtet. Vom Arbeitslohn wurden jeweils folgende Lohnsteuerbeträge einbehalten:

M:	5.000 €
F:	1.000 €

Es werden getrennte Veranlagungen durchgeführt:

M: festgesetzte Einkommensteuer =	15.000 €
F: festgesetzte Einkommensteuer =	5.000 €
Summe getrennt festgesetzter Steuerbeträge =	20.000 €
Summe der hierauf anzurechnenden Beträge =	/. 22.000 €
Erstattungsüberhang	/. 2.000 €

### Lösung:

Der Betrag von 2.000 € ist nach Köpfen auszukehren.

Die Zurechnung wird wie folgt vorgenommen:

(1) Bei jedem Ehepartner sind von den festgesetzten Einkommensteuerbeträgen zunächst jeweils die anzurechnenden Lohnsteuerbeträge abzuziehen (= Sollbeträge):

M:	15.000 € /. 5.000 € =	10.000 €
F:	5.000 € /. 1.000 € =	4.000 €

(2) Im zweiten Schritt werden mangels Zahlungen mit individueller Tilgungsbestimmung die gemeinsamen Vorauszahlungen nun jeweils bis zur Höhe der Sollbeträge (hier identisch mit Zwischensumme II) bei M und F aufgeteilt. Der danach verbleibende Restbetrag (2.000 €) ist jedem Ehepartner zur Hälfte zuzurechnen:

»gemeinsame« Vorauszahlungen	6.000 €	
M: Sollbetrag:	10.000 €	
»vorab« anzurechnen	/. 10.000 €	/. 10.000 €
vorläufiger Restbetrag	0 €	
F: Sollbetrag:	4.000 €	
»vorab« anzurechnen	/. 4.000 €	/. 4.000 €
vorläufiger Restbetrag	0 €	

nicht verbrauchte, gemeinsame Vorauszahlungen 2.000 €

(3) Im dritten Schritt werden die nicht verbrauchten gemeinsamen Vorauszahlungen nach Köpfen zugerechnet:

M:	1/2 von 2.000 € =	1.000 €
F:	1/2 von 2.000 € =	1.000 €

(4) Die Abrechnungsverfügungen der Steuerbescheide sehen wie folgt aus:

M:	15.000 €	festgesetzte Einkommensteuer
	/. 5.000 €	anzurechnende Lohnsteuer
	/. 11.000 €	anzurechnende Vorauszahlungen

21 Beispiele nach BMF-Schreiben vom 30.01.2012 I – VA 3 – S 0160/11/10001 – www.bundesfinanzministerium.de.

	= ./ 1.000 €	Erstattung
F:	5.000 €	festgesetzte Einkommensteuer
	./ 1.000 €	anzurechnende Lohnsteuer
	<u>./ 5.000 €</u>	anzurechnende Vorauszahlungen
	= ./ 1.000 €	Erstattung

## 2. Nachzahlungsüberhang

Wenn keine individuelle Tilgungsbestimmung vorgenommen worden ist, muss wie folgt aufgeteilt und zugeordnet werden:

■ Zuerst sind von den gegen die Ehepartner getrennt festgesetzten Einkommensteuerbeträgen jeweils die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge abzuziehen (Zwischensumme I = Soll);

■ danach sind von diesen Sollbeträgen (Zwischensumme I) jeweils die (Voraus-)Zahlungen abzuziehen, die der einzelne Ehepartner mit individueller Tilgungsbestimmung geleistet hat und die für jeden Ehepartnern danach individuell verbleibenden Beträge zu ermitteln (Zwischensumme II);

■ die (aufgrund eines gegen beide Ehepartnern gerichteten Vorauszahlungsbescheids) geleisteten »gemeinsamen« Vorauszahlungen ohne individuelle Tilgungsbestimmung werden nun nach Köpfen – allerdings maximal bis zum vollständigen »Verbrauch« der jeweiligen (positiven) Zwischensumme II – aufgeteilt, ein danach verbleibender Restbetrag ist dem Ehepartner mit der höheren Zwischensumme II allein zuzurechnen.

### Beispiel<sup>22</sup>:

M und F haben die gegen sie gemeinsam festgesetzten Vorauszahlungen (4 x 2.500 € = 10.000 €) ohne individuelle Tilgungsbestimmung entrichtet. Vom Arbeitslohn wurden jeweils folgende Lohnsteuerbeträge einbehalten:

M:	5.000 €
F:	1.000 €

Es werden getrennte Veranlagungen durchgeführt:

M: festgesetzte Einkommensteuer =	15.000 €
F: festgesetzte Einkommensteuer =	5.000 €
Summe getrennt festgesetzter Steuerbeträge =	20.000 €
Summe der hierauf anzurechnenden Beträge =	<u>./ 16.000 €</u>
Nachzahlungsüberhang	4.000 €

### Lösung:

(1) Von den gegen die Ehepartner festgesetzten Einkommensteuerbeträgen sind zunächst jeweils die anzurechnenden Lohnsteuerbeträge abzuziehen (= Sollbeträge):

M:	15.000 € ./ 5.000 € =	10.000 €
F:	5.000 € ./ 1.000 € =	4.000 €

(2) Im zweiten Schritt werden – mangels Zahlungen mit individueller Tilgungsbestimmung – die gemeinsamen Vorauszahlungen nun nach Köpfen – allerdings maximal bis zur Höhe des jeweiligen Sollbetrags (hier identisch mit Zwischensumme II) – aufgeteilt. Der danach verbleibende Restbetrag ist dem Ehepartner mit dem höheren Soll allein zuzurechnen:

F: 1/2 von 10.000 €, maximal aber 4.000 € =	4.000 €
M: 1/2 von 10.000 €, maximal aber 10.000 € =	5.000 €
zuzüglich Restbetrag	<u>1.000 €</u>
Summe der bei M anzurechnenden Beträge:	6.000 €

(3) Die Abrechnungsverfügungen der Steuerbescheide sehen wie folgt aus:

M:	15.000 €	festgesetzte Einkommensteuer
	<u>./ 5.000 €</u>	anzurechnende Lohnsteuer
	<u>./ 6.000 €</u>	anzurechnende Vorauszahlungen
	= 4.000 €	Abschlusszahlung
F:	5.000 €	festgesetzte Einkommensteuer
	./ 1.000 €	anzurechnende Lohnsteuer
	<u>./ 4.000 €</u>	anzurechnende Vorauszahlungen
	= 0 €	Abschlusszahlung

## III. Zusammenfassung

Der vom BMF vorgegebene steuerrechtliche Leit(d)fad(en) unterstützt die familienrechtlich Bearbeitung im ersten Schritt. Im zweiten Schritt hat eine Aufteilung von Steuererstattungen im Innenverhältnis zu erfolgen. Diese vollzieht sich allein nach zivilrechtlichen Maßstäben. Nach der Familienrechtssprechung<sup>23</sup> hat die Aufteilung eines nach Trennung fällig werdenden Erstattungsanspruchs zusammenveranlagter Ehegatten grundsätzlich unter entsprechender Heranziehung des § 270 AO auf der Grundlage einer fiktiven getrennten Veranlagung zu erfolgen. Dies ist einkommensteuerkonform, weil die konkret steuerrechtliche Situation der Ehegatten auf diese Weise berücksichtigt wird. Sie kommt insbesondere zur Anwendung, wenn nach einer Trennung kein Ehegattenunterhalt gezahlt wird und es infolge der ungünstigen Steuerklassenwahl des ausgleichsberechtigten Ehepartners beim ausgleichspflichtigen Ehepartner zu einem Erstattungsanspruch kommt.<sup>24</sup>

### Praxishinweis:

Um Auszahlungen von Steuererstattungen an den Ehepartner zu verhindern, sollte dem Veranlagungsfinanzamt umgehend die Trennung mitgeteilt werden. Die Angabe des Trennungszeitpunktes sollte allerdings mit der im Scheidungsantrag korrespondieren!

22 Beispiele nach BMF-Schreiben vom 30.01.2012 I-VA 3 – S 0160/11/10001 – www.bundesfinanzministerium.de

23 BGH v. 31.05.2006 – XII ZR 111/03, FamRZ 2006, 1178.

24 Näheres FAKomm/Perleberg-Kölbel, 4. Aufl. 2011, § 26c EStG, Rn. 19.